

17.06.91

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken

A. Zielsetzung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Zweibrücken durch Verordnung vom 05. August 1976 (BGBl. I S. 2069) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch Verordnung vom 01. Juli 1983 (BGBl. I S. 918) geändert worden ist.

Da die US-Streitkräfte, die den NATO-Flugplatz Zweibrücken benutzen, ihn zum 30. September 1991 aufgeben werden, ist der Lärmschutzbereich zu diesem Zeitpunkt aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken zum 1. Oktober 1991.

C. Alternativen

Keine

384/91

- 2 -

D. Kosten

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten zur Folge und keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau.

17.06.91

U

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - LÄ 86/91

Bonn, den 17. Juni 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militä-
rischen Flugplatz Zweibrücken

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Pfeifer

Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Zweibrücken

vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen
Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch
Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom
26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesmini-
ster für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einver-
nehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Zweibrücken vom 5. August 1976
(BGBl. I S. 2069), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1983
(BGBl. I S. 918), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit

B e g r ü n d u n g

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Zweibrücken durch Verordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2069) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch Verordnung vom 1. Juli 1983 (BGBl. I S. 918) geändert wurde. Die US-Streitkräfte, die den NATO-Flugplatz Zweibrücken benutzen, werden ihn zum 30. September 1991 aufgeben. Eine weitere Nutzung, die nach § 1 des Fluglärmgesetzes Voraussetzung für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs ist, ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für einen Lärmschutzbereich nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Zweibrücken zum 1. Oktober 1991 entfallen, wird die Verordnung zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Das Land Rheinland-Pfalz hat um die Aufhebung des Lärmschutzbereichs gebeten.

Die Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates.

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten zur Folge und keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Zweibrücken

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.